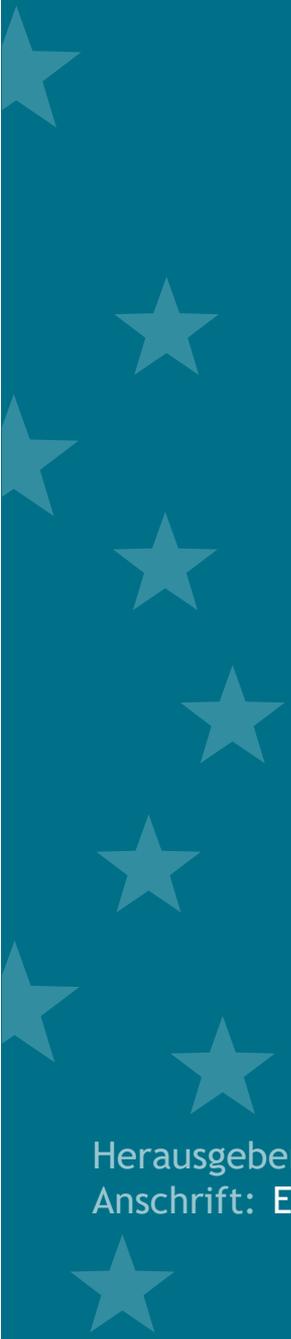




DIPUTACIÓN
DE ALICANTE

Einwohnermeldeamt
was ist das und wozu dient sie?





Herausgeber: Diputación de Alicante
Anschrift: Einheit ausländischer Bürger

Inhaltsverzeichnis

1. EINWOHNERMELDEAMT - WAS IST DAS UND WOZU DIENT SIE?
2. WARUM MUSS ICH MICH ANMELDEN?
3. BÜRGERRECHTE
4. VORAUSSETZUNGEN, UNTERLAGEN UND VERFAHREN
5. ÜBERPRÜFUNG FÜR DAS EINWOHNERMELDEAMT
6. ABMELDUNG DES EINWOHNERMELDEAMT
7. UNTERLAGEN DES EINWOHNERMELDEAMT
8. EINWOHNERMELDEAMT UND WÄHLERVERZEICHNIS
9. BEZUGSGESETZGEBUNG
10. LINKS

(Der Text wurde nach Maßgabe der am 04.2019 geltenden Gesetze verfasst)

1. EINWOHNERMELDEAMT - WAS IST DAS UND WOZU DIENT SIE?

Das Einwohnermeldeamt (Padrón Municipal) ist ein Register der Verwaltung, in das alle Einwohner einer Gemeinde eingetragen werden.

Darin werden mindestens folgende Angaben aufgeführt:

- Namen und Nachnamen
- Geschlecht
- Gewöhnlicher Aufenthaltsort
- Staatsangehörigkeit
- Geburtsort und -datum
- Personalausweisnummer (Documento Nacional de Identidad - DNI) oder, bei Ausländern, das entsprechende Dokument zur Identifizierung.

Im Falle von ansässigen Unionsbürgern sind diese Informationen so zu verstehen, dass sie sich auf die Nummer beziehen, die in der Eintragungsbescheinigung im Ausländerzentralregister (Certificado de Inscripción en el Registro Central de Extranjeros) **angegeben ist, die für alle Personen**, die sich für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten in Spanien aufhalten, verbindlich ist. Mangels dieser Bescheinigung übernimmt das Einwohnermeldeamt die Nummer des gültigen und im Ursprungsland ausgestellten Personalausweises oder Reisepasses.

- Schulzeugnis oder Studiennachweis, falls vorhanden
- Alle weiteren zur Erstellung des Wählerverzeichnisses (Censo Electoral) erforderlichen Angaben, unter ständiger Rücksichtnahme und Gewährleistung der in der Verfassung anerkannten Grundrechte.

Freiwillig können ebenfalls auch folgende Angaben erfasst werden:

- o Bestimmung von Personen, die jedes Gemeindemitglied vor der kommunalen Verwaltung in Zusammenhang mit dem Einwohnerverzeichnis vertreten können.
- o Telefonnummer.

Alle Gemeindemitglieder sind verpflichtet der Stadtverwaltung (Ayuntamiento) lediglich Veränderung ihrer persönlichen Umstände mitzuteilen, falls diese eine Änderung der genannten Angaben mit sich bringt.

Die Eintragung im Einwohnermeldeamt gilt als Nachweis des Wohnortes sowie des gewöhnlichen Wohnsitzes in einer Gemeinde. Allerdings ist sie kein Beweis für einen rechtmäßigen Aufenthalt in Spanien, noch verleiht sie dem eingetragenen Bürger Rechte, die ihm gemäß der gültigen Gesetzgebung nicht zustehen.

Durch die Anmeldung sollen die Einwohner einer Gemeinde (die Gemeindemitglieder) gezählt und identifiziert werden, um im Einklang mit dem jeweiligen Bevölkerungsvolumen die entsprechenden öffentlichen Leistungen (Gesundheitszentren, Schule, öffentliche Verkehrsmittel, usw.) zur Verfügung stellen zu können. Die spanische Gesetzgebung verpflichtet jede Kommunalverwaltung ihren Bürger bestimmte kommunale Leistungen zur Verfügung zu stellen. Je mehr Einwohner folglich eine Gemeinde hat, desto größer ist die Zahl der pflichtmäßig zu erbringenden Leistungen.

Somit liegt der Hauptzweck dem Einwohnermeldeamt in seiner Nutzung als Instrument, um kommunale Politikstrategien und Leistungen zu entwerfen und zu planen sowie das Wählerverzeichnis auszuarbeiten. Die Anzahl der Ratsmitglieder (Concejales) steht ebenfalls in direkter Verbindung mit der Anzahl der in ihrem Einwohnerregister eingetragenen Personen.

Sowohl die Erstellung sowie die Pflege und Überprüfung dem Einwohnermeldeamt ist Aufgabe der Stadtverwaltung, obwohl das nationale Statistikamt (Instituto Nacional de Estadística - INE) ebenfalls eine bestimmte Überprüfungsbefugnis diesbezüglich innehält. Das Einwohnermeldeamt wird kontinuierlich aktualisiert, wobei in diesem Sinne zu Beginn jedes Jahres eine offizielle Einwohnerzahl für jede Gemeinde bestimmt wird.

2. WARUM MUSS ICH MICH ANMELDEN?

Alle in Spanien lebenden Personen sind verpflichtet, sich im Einwohnermeldeamt der Gemeinde, in der sie gewöhnlich wohnen, einzutragen.

Neben dieser gesetzlichen Verpflichtung, ist die Eintragung für den Bürger ausgesprochen empfehlenswert und nützlich, denn nur über ein Anmelden erhält er den Status des Gemeindemitgliedes und kann dementsprechend die ihm dadurch zustehenden Rechte nutzen. Diese Rechte werden im nächsten Kapitel des vorliegenden Leitfadens erläutert.

Die Eintragung im Einwohnermeldeamt ist ebenfalls Voraussetzung für grundlegende Leistungen wie die Schulanmeldung, soziale Grundversorgung oder der Erhalt einer Krankenversicherungskarte (Tarjeta Sanitaria).

Andererseits kann die Eintragung in einer Gemeinde der Region von Valencia (Comunitat Valenciana) auch Vorteile für den Bürger darstellen. In diesem Sinne bestimmt das institutionelle Grundgesetz von Valencia (Estatuto de Autonomía de la Comunitat Valenciana), in Absatz 3, dass die politische Zugehörigkeit zur Region von Valencia für alle spanischen Bürger gilt, die ihren Wohnsitz nach Verwaltungsrecht in einer Gemeinde der Region von Valencia haben oder erhalten, wobei der genannte Absatz ebenfalls europäischen Einwohnern in der Region von Valencia diese Rechte sowie die rechtlichen Verpflichtungen, gleich den Bürgern von Valencia, mit den entsprechenden Ausnahmen, die in der Verfassung oder Staatsgesetzen festgelegt werden, anerkennt

3. BÜRGERRECHTE

Der Status der Zugehörigkeit verleiht dem Bürger eine Reihe von Rechten und Pflichten im Umgang mit seiner Stadtverwaltung und generell in Bezug auf seine Beteiligung an sozialen und öffentlichen Angelegenheiten. Die wichtigsten Rechte und Pflichten werden nachfolgend aufgelistet:

- Der Bürger kann bei den Kommunalwahlen gemäß den Vorschriften des gültigen Wahlrechts als Wähler teilnehmen oder selbst gewählt werden.
- Teilnahme an der kommunalen Amtsführung gemäß der gültigen Rechtssprechung, wenn eine freiwillige Zusammenarbeit mit den Bürgern vonseiten der Regierungsorgane und die kommunale Verwaltung erwünscht wird.
- Entsprechende Benutzung der öffentlichen Gemeindeleistungen sowie Zugriff auf die kommunale Versorgung gemäß den anzuwendenden Vorschriften.
- Beisteuerung von, gesetzlich vorgesehenen, wirtschaftlichen und persönlichen Leistungen zur Durchführung der kommunalen Kompetenzen.
- Nach begründeter Antragsstellung, Recht auf Information sowie auf ein Einreichen von Anträgen an die Gemeindeverwaltung (Administración Municipal), die in Verbindung mit Akten oder anderen Unterlagen der Gemeinde stehen.
- Antragsstellung auf Volksbefragung gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- Leistungsforderung und ggf. Einrichtung eines entsprechenden öffentlichen Dienstes, falls dieser in den verpflichtenden Kompetenzbereich der Gemeindeverwaltung fällt.
- Alle anderen von der Gesetzgebung festgelegten Rechte und Verpflichtungen.

Im Zusammenhang mit Aktivitäten vonseiten der Stadtverwaltung, haben die Bürger ein umfangreiches Recht auf den Zugang von Informationen und Letzteres in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen, wie z.B. die Genehmigung von Kostenvoranschlägen, Städteplanung, Verabschiedung von Vorschriften und Normen im Rahmen der eigenen Gebietskörperschaft oder im Einklang mit Vereinbarungen die von der

Stadtversammlung (Pleno Municipal) getroffen wurden. Diese Rechte auf Information und Teilnahme der Bürger bei Entscheidungen und Handlungen der Stadtverwaltung können entweder von jedem Bürger individuell in Anspruch genommen werden oder gemeinsam in Form einer entsprechenden Bürgervereinigung (Asociación Vecinal).

4. VORAUSSETZUNGEN, UNTERLAGEN UND VERFAHREN

Die Eintragung im Einwohnermeldeamt hat in der Gemeinde zu erfolgen, in der der Bürger seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat. Falls er mehrere Wohnsitze in Spanien haben sollte, wird die Anmeldung im Einwohnermeldeamt in der Gemeinde durchgeführt, in der er die meiste Zeit des Jahres verbringt.

Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in einer Gemeinde haben, aber nicht im Einwohnermeldeamt eingetragen sind, müssen eine Einschreibung in diesen beantragen und angeben, dass sie nicht eingetragen oder nicht wissen, ob sie im Einwohnermeldeamt einer anderen Gemeinde eingetragen sind. An dieser Stelle erklären sie sich damit einverstanden, dass jede Eintragung in einem spanischen Einwohnermeldeamt vor dem Tag der Antragstellung auf Eintragung gelöscht wird.

Der Antragsteller hat zur Eintragung seinen Personalausweis, Reisepass oder, falls vorhanden, die Eintragungsbcheinigung im Ausländerzentralregister, eine vorläufige Asylbescheinigung oder ein anderes gültiges, von einer spanischen Behörde ausgestelltes Ausweisdokument für ausländische, nicht europäische Bürger, im Original und Kopie, vorzulegen.

Zusätzlich muss ein Nachweis über den gewöhnlichen Wohnsitz vorgelegt werden, wofür z.B. folgende Unterlagen dienen:

- Eigentumsurkunde der Wohnstätte
- Mietvertrag
- Schriftliche Genehmigung vonseiten des Eigentümers für die Anmeldung mit dieser Anmeldung, zusammen mit der Kopie seines Personalausweises, Reisepasses oder anderen persönliche Ausweisdokumente. In bestimmten Fällen kann ein Erscheinen des Eigentümers für eine Einverständniserklärung vor dem Verwaltungsbeamten notwendig sein.

In jedem Fall muss die zuständige Stadtverwaltung konsultiert werden, um den Weg und die zu liefernden Unterlagen festzustellen, und es kann auch ein Standard-Antragsformular für diesen Zweck geben.

Nicht unabhängige Minderjährige und behinderte volljährige Menschen haben die gleiche Zugehörigkeit wie ihre rechtlichen Vormünder oder Vertreter, es sei denn, es liegt eine schriftliche Bevollmächtigung vonseiten der Letzteren für einen Aufenthalt in einer anderen Gemeinde vor.

5. ÜBERPRÜFUNG FÜR DAS EINWOHNERMELDEAMT

Die Stadtverwaltungen haben die Verzeichnisse des Einwohnermeldeamt stets zu aktualisieren, sodass deren Angaben mit der Realität übereinstimmen. Änderungen in den Angaben, die im Einwohnermeldeamt erfasst sind, werden dem Instituto Nacional de Estadística (INE) regelmäßig mitgeteilt. Für den Fall, dass die Stadtverwaltungen diesen Überprüfungsarbeiten bezüglich der Aktualität der Daten nicht nachkommen, kann das Instituto Nacional de Estadística die genannte Überprüfung eigens ausführen.

Das Einwohnermeldeamt wird ebenfalls jeden Monat mit neuen Angaben vom Standesamt (Registro Civil) über Namens-, Geschlechts- und Staatsangehörigkeitsänderungen sowie mit Angaben vom Innenministerium (Ministerio de Interior) in Bezug auf Personalausweise oder Daueraufenthaltskarte (Tarjeta de Residencia) oder vom Ministerium für Erziehung und Kultur (Ministerio de Educación y Cultura) über die Ausstellung oder Anerkennung von Schul- und Universitätsabschlüssen aktualisiert. In diesen Fällen müssen die von den Änderungen betroffenen Gemeindemitglieder darüber informiert werden, damit sie sich zu dem Thema äußern können.

Wechselt der Bürger seinen Wohnsitz und zieht in eine neue Gemeinde, muss er sich schriftlich in der Gemeinde, in der er seinen neuen Wohnsitz hat, eintragen. Anträge, die aufgrund eines Wohnsitzwechsels innerhalb derselben Gemeinde gestellt werden, führen lediglich zu einer Änderung der eingetragenen Angaben im Einwohnermeldeamt, ohne dass dafür eine Ab- und nachfolgende Anmeldung im Einwohnermeldeamt notwendig ist.

Ausländische Bürger, die nicht aus Europa stammen und über keine unbefristete Aufenthaltserlaubnis verfügen, müssen ihren Eintrag alle zwei Jahre erneuern, selbst wenn es bei ihren persönlichen Angaben keinerlei Veränderung gegeben hat. Falls sie dies nicht tun, werden sie im Einwohnermeldeamt abgemeldet.

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und derjenigen, die nicht zu diesen Ländern gehören, aber über eine Aufenthaltskarte der Gemeinschaft verfügen (Familienangehörige von Gemeinschaftsbürgern), sowie Bürger mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis müssen in diesen Fällen ihre Eintragung in das

Einwohnerverzeichnis bestätigen:

- Wenn sie nicht im Ausländerzentralregister eingetragen sind und die letzte Eintragung mehr als 2 Jahre zurückliegt.
- Die Eintragungsbescheinigung im Ausländerzentralregister vor mehr als 5 Jahren ausgestellt wurde.
- Wenn sie im Ausländerzentralregister eingetragen sind und die letzte Eintragung mehr als 5 Jahre zurückliegt.

Im Falle, dass die Aufenthaltsbestätigung nicht formalisiert wird, wird ein Prozess der Abmeldung bei des Einwohnermeldeamt eingeleitet

6. ABMELDUNG DES EINWOHNERMELDEAMT

In Bezug auf ABMELDUNGEN im Einwohnermeldeamt, müssen folgende Typen unterschieden werden:

Abmeldung im Sterbefall. Durch Vorlage des Familienstammbuches (Libro de Familia) oder der Sterbeurkunde (Certificado de Defunción) kann die verstorbene Person im Einwohnermeldeamt abgemeldet werden. Das INE leitet der Stadtverwaltung monatlich Informationen von verstorbenen Personen weiter, die abgemeldet werden müssen.

Abmeldung bei Wohnsitzwechsel. Zu verstehen gilt hier, ein Wohnsitzwechsel in eine andere Gemeinde oder Land. Nach Erhalt des Anmeldenachweises in der anderen Gemeinde, Stelle oder Konsularabteilung des Zielaufenthaltsortes, findet ohne weitere Formalitäten die Abmeldung des Antragstellers statt.

Abmeldung bei unsachgemäßer Eintragung (Doppelter Eintrag). Die Stadtverwaltung meldet doppelte Einträge im Einwohnermeldeamt ab und lässt nur einen von beiden stehen. Wird ein doppelter Eintrag vom INE oder der Stadtverwaltung bemerkt, wird in dieser Hinsicht ein Verwaltungsvorgang eingeleitet, der an beide Wohnsitze des Eintrages geschickt wird. Dem Gemeldeten wird mitgeteilt, dass die Stadtverwaltung einen der beiden Einträge abmeldet. Antwortet der Gemeldete auf das Schreiben und gibt an, dass er weiterhin in der Gemeinde gemeldet bleiben möchte, wird der von ihm als richtig gekennzeichnete Eintrag beibehalten und der Andere abgemeldet.

Das INE teilt den betroffenen Stadtverwaltungen die doppelten Einträge mit, die es bei einer Gegenüberstellung des Einwohnermeldeamt verschiedener Gemeinden ausfindig gemacht hat.

Abmeldung von Amts wegen bei unsachgemäßer Eintragung. Wurden durch die Stadtverwaltung von Amts

wegen bestimmte Personen angemeldet (z.B. Minderjährige oder behinderte Menschen, die von Amts wegen im Einwohnermeldeamt der Gemeinde, in der ihre Eltern oder Vormund leben, eingetragen sind), werden diese ebenfalls wieder abgemeldet, sollte sich herausstellen, dass der Eintrag fehlerhaft ist.

Abmeldung von Amts wegen. Sollte die Stadtverwaltung feststellen, dass eine Person jetzt nicht mehr in der Gemeinde wohnt, wird ein Abmeldungsprozess dieser Person eingeleitet. Dafür werden in regelmäßigen Abständen Überprüfungen vonseiten der Stadtverwaltung durchgeführt.

7. UNTERLAGEN DES EINWOHNERMELDEAMT

Die Zeugnisse, die mit Hilfe der Angaben im Einwohnermeldeamt ausgestellt werden, sind öffentliche und beweiskräftige Urkunden, die in allen Verwaltungsvorgängen gültig sind.

Die Meldebescheinigung (Certificado de Empadronamiento) belegt den Wohnort und den gewöhnlichen Wohnsitz. Dieses Zeugnis wird normalerweise zur Vorlage bei bestimmten Behörden für konkrete Arbeitsvorgänge beantragt. Z.B.:

- Gerichtsbehörden (Gerichte und Gerichtshöfe)
- Militärbehörden oder ausländische Einrichtungen
- Standesamt (Eheschließungen, Staatsangehörigkeit, Namensänderungen und Adoption, usw.)
- Erbscheine
- Eintrag von Lebensgemeinschaften
- Andere offizielle Register, Strafanstalten, Zollbehörde, Universität, Arbeitsamt (INEM)

Der Meldeschein (Volante de Empadronamiento) hingegen ist rein informativ und gibt Auskunft über den Wohnort und gewöhnlichen Wohnsitz.

Sowohl die Bescheinigung wie auch der Meldeschein werden für eine bestimmte Gültigkeitsdauer ausgestellt. Diese Frist hängt von dem spezifischen Verfahren ab, für das seine Anwendung erforderlich ist, obwohl sie in der Regel höchstens 3 Monate ab dem Datum der Ausstellung gültig sind. Die Bescheinigung und Meldescheine für nicht unabhängige Minderjährige müssen von ihren Eltern oder rechtllichem Vormund, die im Einwohnermeldeamt eingetragen sind, beantragt werden.

Die Bescheinigung über eine verstorbene Person kann von jeder Person beantragt werden, die ein berechtigtes Interesse nachweist: Nachkommen, Ehepartner, Vorfahren oder von ihnen bevollmächtigte Personen.

8. EINWOHNERMELDEAMT UND WÄHLERVERZEICHNIS

Das Einwohnermeldeamt bildet die Basis zur Ausarbeitung des Wählerverzeichnisses. Für die Aktualisierung des Wählerverzeichnisses schicken die Stadtverwaltungen monatlich an die entsprechende Abteilung des Wählerverzeichnis in der staatlichen Provinzialbehörde eine Auslistung mit den Veränderungen im Straßenverzeichnis am letzten Tag des Vormonats, An- und Abmeldung der volljährigen Anwohner sowie Wohnsitzänderungen und andere Änderungen der im Wählerverzeichnis erfassten Angaben.

Für spanische Bürger mit Stimmrecht bedeutet die Eintragung im Einwohnermeldeamt die Aufnahme in das Wählerverzeichnis.

Alle anderen Bürger mit Wahlrecht in den Kommunalwahlen, müssen ebenfalls ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Inhaber einer Aufenthaltskarte.
- Personen, die in Spanien gesetzmäßig und ununterbrochen länger als die Mindestaufenthaltszeit, die für jedes Land festgelegt wird, gelebt haben.
- Personen, die im Einwohnermeldeamt der Gemeinde ihres gewöhnlichen Wohnsitzes eingetragen sind.

Angehörige anderer Staaten mit Stimmrecht bei Kommunalwahlen in Spanien müssen ihre Bereitschaft bekunden, das Stimmrecht bei Kommunalwahlen auszuüben. Bürger der Europäischen Union müssen zusätzlich bekunden, auch ihr Stimmrecht zu den Wahlen des Europäischen Parlament, auszuüben zu wollen.

Diese Bekundung findet in der Stadtverwaltung statt, in der man registriert ist, und zwar wie folgt:

- o nur einmal, wenn es sich um Bürger der Europäischen Union handelt, wobei es nicht notwendig ist, dies vor jedem Wahlvorgang zu wiederholen;
- o im Falle von Drittstaatsangehörigen muss diese Bekundung bei jedem Wahlverfahren wiederholt werden.

9. BEZUGSGESETZGEBUNG

Legislación de Referencia Padrón Municipal

- Gesetz 7/1985 vom 2. April, Gemeindeordnung.
- Königliche Verordnung 1690/1986 vom 11. Juli, Ordnung für Bevölkerung und lokale Abgrenzung.
- Königliche Verordnung 2568/1986 vom 28. November, Verabschiedung der Ordnung für Organisation, Arbeitsweise und rechtliche Amtsführung lokaler Einrichtungen

10. LINKS

Nationales Statistikamt (Instituto Nacional de Estadística) - www.ine.es

Innenministerium (Ministerio de Interior) - www.mir.es

Zentrales Wahlbüro (Junta Electoral Central) - www.juntaelectoralcentral.es

Rechtlicher Hinweis: Die in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen sind lediglich informativ. Sie begründen keine Rechte, Erwartungen oder Verantwortlichkeiten irgendwelcher Natur für die Provinzialverwaltung von Alicante (Diputación de Alicante).



DIPUTACIÓN
DE ALICANTE